

Kaufmännischer Verband Olten-Balsthal

gegründet 1887

Statuten 2001

beschlossen an der GV vom 9. Mai 2001

Kaufmännischer Verband Olten-Balsthal

Anschluss des Kaufmännischen Vereins Balsthal und Umgebung an den 1887 gegründeten Kaufmännischen Verein Olten und Umgebung per 01.07.2000.

Statuten 2001

Vorbemerkung

Im Statutentext werden folgende Abkürzungen verwendet:

KVOB	=	Kaufmännischer Verband Olten-Balsthal
SKV	=	Schweizerischer Kaufmännischer Verband
ZV	=	Zentralvorstand des SKV
AK	=	Angestelltenkongress des SKV
KKVS	=	Kaufmännischer Kantonalverband Solothurn

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1 Unter dem Namen " Kaufmännischer Verband Olten-Balsthal" (KVOB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der KVOB ist eine Sektion des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes (SKV) und Mitglied des Kaufmännischen Kantonalverbandes Solothurn (KKVS).
- 3 Der KVOB hat seinen Sitz in Olten.
- 4 Sein Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

II. Wesen und Zweck des Vereins

Art. 2

- 1 Der KVOB ist die Berufsorganisation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller kaufmännischen, technisch-kaufmännischen und der verwandten Berufe, der Verkaufsbetriebe im Innen- und Aussendienst sowie des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses von Olten-Balsthal und Umgebung.

- 2 Er setzt sich zusammen aus allen unter Abs. 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- 3 Er ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.
- 4 Der KVOB vertritt die Interessen der in Abs. 1 genannten Berufsgruppen gegenüber den öffentlichen und privaten Arbeitgebern und pflegt die Geselligkeit und Kollegialität unter seinen Mitgliedern.
- 5 Er sucht diesen Zweck hauptsächlich zu erreichen durch:
 - a)
 - a.a) Einflussnahme auf die Wirtschafts-, Sozial-, Berufs- und Bildungspolitik
 - a.b) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder deren Organisationen über die Regelung des Anstellungsverhältnisses;
 - a.c) Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
 - a.d) Anwendung anderer geeigneter Mittel zur Durchsetzung von Forderungen bei den Arbeitgebern, wenn vorangehende Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen;
Tätigkeiten im Rahmen der Absätze a.b) bis a.d) hievon werden nur in Zusammenarbeit mit dem SKV ausgeübt.
 - b) Erfüllen der statutarischen Verpflichtungen aller unter Art. 1 Abs. 2 genannten und eventuell weiterer interessensverwandter Organisationen;
 - c) Erfüllen des verbindlichen Leistungsauftrages des SKV;
 - d) Anstrengungen zur Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung von Frau und Mann;
 - e) Aktive Mitarbeit in berufsspezifischen bildungspolitischen Gremien des Kantons, des SKV und der Stiftung zugunsten der Kaufmännischen Berufsschule Olten-Balsthal;
 - f) Unentgeltliche Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsbeistand nach den Reglementen des KKVS und des SKV;
 - g) Eventuelle Führung einer Jugendabteilung (JUGA) für den in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchs (Freizeitgestaltung und Übungsfirma);
 - h) Führen einer auf die finanziellen Möglichkeiten abgestimmten Geschäftsstelle;
 - i) Herausgabe vereinsinterner Informationsschriften;
 - k) Organisation von Kursen, Seminarien und geselligen Anlässen;
 - l) Angebot von weiteren Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder.

III. Mitgliedschaft

Aufnahme

Art. 3

- 1 In den KVOB können alle unter Art. 2 Abs. 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgenommen werden.
- 2 Andere natürliche oder juristische Personen können als Gönnermitglieder aufgenommen werden.

3 Der KVOB kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) **Aktivmitglieder**
Alle unter Art. 2 Abs. 1 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie nicht unter eine andere Mitgliederkategorie fallen.
- b) **Ehrenmitglieder**
Zum Ehrenmitglied des KVOB kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den KVOB besondere Verdienste erworben hat.
- c) **VeteranInnen und Veteranen des KVOB**
Zur Veteranin und zum Veteranen des KVOB kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer seit mindestens 30 Jahren dem KVOB angehört. Die JUGA-Mitgliedschaft wird angerechnet.
- d) **Studentinnen und Studenten an der Fachhochschule**
Alle Studentinnen und Studenten an der Fachhochschule, Bereich Wirtschaft
- e) **Jugendmitglieder**
Alle Lehrlöcher und Lehrlinge. Die Jugendmitglieder werden nach Abschluss der Lehre und nach Erhalt ihrer Zustimmung zu den Aktivmitgliedern umgeteilt.
- f) **Gönnermitglieder**
Alle natürlichen und juristischen Personen, die den KVOB regelmässig mit einem Beitrag unterstützen.

- 4 Alle Mitglieder der Kategorien a) - e) sind Mitglieder des SKV und unterliegen der Meldepflicht im Sinne der Statuten des SKV.

Art. 4

- 1 Der Vorstand entscheidet aufgrund von Beitrittsgesuchen über die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Zuteilung von einer Kategorie in die andere. Die Aufnahme oder Zuteilung ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 2 Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und bei der Geschäftsstelle innert 10 Tagen seit Mitteilung des Vorstandsentscheides einzureichen.

Austritt und Übertritt

Art. 5

- 1 Austrittserklärungen von Mitgliedern sind schriftlich an die Geschäftsstelle z.Hd. des Vorstandes zu richten.
- 2 Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni oder 31. Dezember) unter Wahrung einer vorangehenden dreimonatigen Frist erfolgen.
- 3 Übertritte zu einer anderen Sektion des SKV erfolgen auf Ende des laufenden Kalenderquartals.
- 4 Austretende schulden die Beiträge bis zum Ablauf der statutarischen Austrittsfristen.

Streichung und Ausschluss

Art. 6

- 1 Mitglieder, die ohne genügende Entschuldigung und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsstelle mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 2 Findet der Vorstand, ein Mitglied gefährde die Interessen oder das Ansehen des Verbandes, kann er dieses aus dem KVOB ausschliessen. Der Beschluss unterliegt nicht der richterlichen Überprüfung.
- 3 Gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder können innert 10 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Entscheides mit schriftlich begründeter Eingabe an die Geschäftsstelle z.Hd. der Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss gilt als bestätigt, wenn ihm die Generalversammlung mit einfachem Mehr zugestimmt hat. Der Beschluss der Generalversammlung unterliegt nicht der richterlichen Überprüfung.
- 4 Gegen den Beschluss der Generalversammlung besteht innert 10 Tagen das Rekursrecht an den ZV.
- 5 Der Ausschluss ist dem SKV im Sinne seiner Statuten mitzuteilen.

IV. Rechte und Pflichten

Rechte der Mitglieder

Art. 7

- 1 Alle Mitglieder des KVOB sind berechtigt, sämtliche Verbandsinstitutionen nach Massgabe der entsprechenden Bestimmungen und Beschlüsse zu benützen und an den Verbandsanlässen teilzunehmen.
- 2 Die verbandspolitischen Rechte sind im Kapitel "VI. Organisation" geregelt.

Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des KVOB zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Mitgliederbeiträge

Art. 9

- 1 Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Das Inkasso kann ratenweise erfolgen. (Siehe Übergangsregelung Art. 30 Abs. 2)
- 2 Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind davon befreit.
- 3 Der Vorstand kann auf Gesuch hin für Aktivmitglieder im Ausland, für In Not geratene oder arbeitslose Mitglieder reduzierte Beiträge festsetzen oder sie für eine gewisse Zeit erlassen.
- 4 Der Vorstand kann zu Werbezwecken Prämien aussetzen.

V. Finanzierung / Haftung

Finanzierung

Art. 10

Der KVOB finanziert sich wie folgt:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Erlös aus Veranstaltungen gemäss Art. 2 Abs. 5
- c) Subventionen
- d) Gönnerbeiträge
- e) Wertschritenerträge
- f) Spenden und Legate

Haftung

Art. 11

- 1 Für die Verbindlichkeiten des KVOB haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche Ansprüche an das Verbandsvermögen dahin.
- 3 Von der Generalversammlung beschlossene Jahresbeiträge der Mitglieder und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

VI. Organisation

Organe

Art. 12

Die Organe des KVOB sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Kommissionen, Arbeitsausschüsse und Untergruppen
- f) die Revisorinnen / Revisoren

a) Die ordentliche Generalversammlung

Art. 13

- 1 Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres abzuhalten.
- 2 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
 - b) Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Präsidenten
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes der Geschäftsstelle
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung mit dem Revisorenbericht
 - e) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
 - f) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge der Mitglieder
 - g) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - i) Beschlussfassung gemäss Art. 3 Abs. 3 b) und c), Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3 und Art. 26
 - k) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - l) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - m) Wahl der Revisorinnen/Revisoren und der Ersatzpersonen (siehe Art. 28)
 - n) Beschlussfassung über Anträge gemäss Art. 16
 - o) Behandlung aller übrigen Geschäfte, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz einer anderen Instanz zugewiesen sind

b) Die ausserordentliche Generalversammlung

Art. 14

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Dem Verlangen der Mitglieder ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Einberufung der Generalversammlungen

Art. 15

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Anträge

Art. 16

Anträge gemäss Art. 13 Abs. 2 n) müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle z.Hd. des/der Präsidenten/Präsidentin eingereicht werden. Diese/Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 17

- 1 Ausser den Gönnermitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet.
- 2 Es gilt die gesetzliche Ausstandspflicht.
- 3 Die Wahlen werden auf den folgenden Tag rechtskräftig.

Erforderliches Mehr

Art. 18

- 1 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 2 Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 3 Die Auflösung des KVOB regelt Art. 29 dieser Statuten.

Gang der Verhandlung

Art. 19

- 1 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Die Generalversammlungen werden von der Präsidentin / vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten geleitet.

- 3 Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
- 4 Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt sie / er zudem bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 5 Kommt es bei einem zweiten Wahlgang zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 6 Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

c) Der Vorstand

Mitgliederzahl / Amtsdauer

Art. 20

- 1 Der Vorstand besteht aus 7 bis 12 Personen. Nach Möglichkeit ist auf eine angemessene regionale Vertretung Rücksicht zu nehmen.
- 2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 3 Notwendigerweise hat der Vorstand während der Amtsperiode das Selbstergänzungsrecht.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten - selbst.

Aufgaben

Art. 21

- 1 Der Vorstand leitet den KVOB und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
- 2 Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- 3 Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des KVOB sicherstellen soll.
- 4 Für einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages stehen dem Vorstand jährlich maximal CHF. 5'000.- zur Verfügung.
- 5 Der Vorstand kann sich ressortmässig organisieren und die entsprechenden Stellenbeschreibungen erlassen.

Einberufung des Vorstandes

Art. 22

- 1 Die Mitglieder werden mindestens 5 Tage vor der Sitzung - unter Angabe der Traktanden - durch die Präsidentin / den Präsidenten schriftlich eingeladen.
- 2 Fünf Mitglieder können - unter Angabe der Traktanden - bei der Präsidentin / beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Dem Ersuchen ist innert 30 Tagen nachzukommen.

Vertretung des Verbandes

Art. 23

- 1 Der Vorstand vertritt den KVOB gegen aussen.
- 2 Der KVOB verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift der/des Präsidentin/Präsidenten, in ihrer/seiner Vertretung die/der Vizepräsidentin/Vizepräsident, je mit der/dem Leiterin/Leiter der Geschäftsstelle oder eines Vorstandsmitgliedes.
- 3 Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Beschlussfassung

Art. 24

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2 Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.
- 3 Die Präsidentin / Der Präsident stimmt und wählt mit, sie/er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

d) Die Geschäftsstelle

Art. 25

- 1 Für die Geschäftsstelle stellt der Vorstand mit privatrechtlich abgeschlossenem Arbeitsvertrag eine/einen Sekretärin/Sekretär mit Teilzeitpensum an.
- 2 Ihre/seine Aufgaben sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

e) Die Kommissionen, Arbeitsausschüsse und Untergruppen

Art. 26

- 1 Die Generalversammlung oder der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen oder Arbeitsausschüsse und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.
- 2 Jeder Kommission und jedem Arbeitsausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

Art. 27

Gründung, Organisation und Tätigkeit von Untergruppen unterliegen der Genehmigung und Aufsicht des Vorstandes.

f) Die Revisorinnen / Revisoren

Art. 28

- 1 Die Generalversammlung wählt für die Prüfung des laufenden Geschäftsjahres zwei ordentliche Rechnungsrevisorinnen/-revisoren und zwei Ersatzpersonen. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Rechnung und der Buchhaltung des KVOB. Wiederwahl ist gestattet.
- 2 Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

VII. Auflösung des KVOB

Art. 29

- 1 Die Auflösung des KVOB kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2 Das Vermögen des KVOB geht bis zur Gründung eines in Olten neu entstehenden Verbandes, der die gleichen Ziele und Zwecke verfolgt, zur Aufbewahrung und Verwaltung an den SKV.
- 3 Der SKV händigt diesem das verwaltete Vermögen aus, wenn die Erfordernisse von Absatz 2 hlevor erfüllt werden.
- 4 Bei Auflösung des KVOB bleiben seine Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 4 dieser Statuten Mitglieder des SKV.

VIII. Schlussbestimmungen

Übergangsregelung

Art. 30

- 1 Der Vertrag über den Zusammenschluss zwischen dem Kaufmännischen Verein Balsthal und Umgebung und dem Kaufmännischen Verein Olten und Umgebung ist integrierender Bestandteil dieser Statuten. Die im genannten Vertrag getroffenen Vereinbarungen wurden in diese „Statuten 2001“ aufgenommen.
- 2 Die Sonderregelung für die Mitgliederbeiträge ist bis 31.12.2002 befristet.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 07. Mai 1996 mit all ihren Änderungen und alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 32

Diese Statuten treten, nachdem sie von der Generalversammlung beschlossen und vom ZV des SKV genehmigt worden sind, in Kraft.

Von der Generalversammlung des Kaufmännischen Verbandes Olten-Balsthal beschlossen am 09. Mai 2001.

Der Präsident

F. X. Bührler

Die Sekretärin

M. P. H. L.

Vom Zentralvorstand des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes genehmigt am *1. September 2001.*

Der Zentralpräsident

T. J. J. J.

Der Generalsekretär

S.